

Kreis Göppingen

Gemeinde Rechberghausen --- Gemarkung Schloß

# Bebauungsplan Haldenäcker

Lageplan und Textteil

1971

Genehmigt

Göppingen, den 16. Sep. 1971



Landratsamt

H. V.  
*[Handwritten signature]*

Regierungsdirektor

*Änderung genehmigt 9. 7. 79*  
*rechtsverbindlich 19. 7. 79*

## HALDENÄCKER I, 2. Änderung

Die mit den Deckblättern dargestellten Änderungen (Haldenäcker I, 2. Änderung) treten mit öffentlicher Bekanntmachung am 2.2.2012 in Kraft.

Ausgefertigt Rechberghausen, 20.1.2012

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften stimmt mit den Satzungsbeschlüssen des Gemeinderates vom 19.1.2012 überein, der zeichnerische Teil wurde nicht geändert.

*[Handwritten signature]*  
Reiner Ruf, Bürgermeister



# ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „Haldenäcker I“, 2. Änderung

## TEXTTEIL

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, *zuletzt geändert am 15.10.2009*  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990  
Landesbauordnung (LBO) vom 05.03.2010 (in Kraft ab 01.03.2010)  
in der jeweils gültigen Fassung

## 1. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und BauNVO

### **1.5. Garagen, Stellplätze und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BauGB und §§ 12 und 21a BauNVO)**

Die bisherige Regelung Ziffer 1.5 im Textteil soll durch folgende **Neufassung** ersetzt werden:

Stellplätze, Garagen und Carports sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.  
In Bereichen, in denen zwischen Baugrundstück und Straße kein Gehweg vorhanden ist (z. B. im Birklesweg), ist von Garagen und Carports ein Mindestabstand von 1m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin einzuhalten.

## 2. Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO

**Folgende örtliche Bauvorschrift wird gestrichen**

### **2.6** Die im Textteil vorhandene Vorschrift Ziffer 2.6:

Die Verwendung von festen oder flüssigen Brennstoffen zu Heizzwecken ist unzulässig. (Ausnahme Gebäude Schloßhofstraße 3 – Staufenbergblick)

wird ersatzlos gestrichen.

**Es werden folgende neue Vorschriften eingefügt:**

### **2.7 Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser § 74 Abs. (3) Nr. 2 LBO i.V. m. § 9 Abs. (1) Nr.14, Nr. 20 und Nr. 21 BauGB.**

Bei allen Neubauflächen und wo möglich auch beim Altbestand bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sollen Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung ergriffen werden.

## ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „Haldenäcker I“, 2. Änderung

### TEXTTEIL

Nachfolgende Bewirtschaftungselemente stehen zur Realisierung der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung innerhalb der Baugrundstücke zur Verfügung:

Speicherung: Zisterne, Retentionszisterne, Dachbegrünung, Teichanlage  
Verdunstung: Dachbegrünung, Teichanlage  
Nutzung: Zisterne, Retentionszisterne  
Versickerung: Mulden- und Mulden-Rigolen-Versickerung für Dachflächenwasser einschließlich Gründach, Rigolenversickerung für Gründach, Retentionsraumversickerung [Teichanlage mit nachfolgender Mulden- bzw. Mulden-Rigolen-Versickerung]. Versickerungen dürfen nur flächenhaft über eine mindestens 30 cm mächtig mit Rasen bewachsene Bodenzone erfolgen.

#### Kombinationslösungen

Es ist ein Regenabfluss von der bebauten Fläche [Dachfläche und befestigte Fläche] nachzuweisen, welcher dem natürlichen Oberflächenabfluss aus dem unbebauten Gebiet [12,5 l/(s\*ha)] entspricht; der Nachweis ist für ein 2-jährliches Regenereignis zu führen.

Bei Speicherung und gedrosselter Ableitung gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn pro Quadratmeter  $A_u$  [„undurchlässig befestigte Fläche“] zur Zwischenspeicherung ein Retentionsvolumen von 15 l bereitgestellt wird. Der Drosselabfluss aus dem Speicher errechnet sich wie o.a. zu  $Q_{dr}$  [l/s] =  $A_u$  [m<sup>2</sup>] \* 12,5 \* 10<sup>-4</sup> l/(s\*m<sup>2</sup>).

"Bei Dachbegrünungen gilt der Nachweis für Dächer gemäß 2.1.2 [Substratstärke mindestens 8 cm] als erbracht."

### **2.8 Stellplätze und Zufahrten § 74 Abs. (1) Nr. 3 LBO**

Ebenerdige PKW-Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen, z.B. mit einer wassergebundenen Decke, oder Rasenfugen- oder Rasengitter- oder Dränpflaster: Versiegelte Oberflächen sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die unmittelbaren Hauszugänge. Als Notüberlauf ist eine offene Regenwasserableitung, z.B. über eine Pflasterrinne, in die private Grünfläche sicherzustellen.

## **ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „Haldenäcker I“, 2. Änderung**

### **TEXTTEIL**

#### **2.9 Dachdeckung § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO**

Dächer unter 10 Grad Dachneigung sind zwingend extensiv zu begrünen. Für die Deckung von geneigten Dächern über 10 Grad sind neben der begrüneten Dachkonstruktion nur dunkelrote und dunkelgraue Dachziegel oder Betondachsteine in entsprechender Farbe zulässig.

Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind zulässig.

### **3. Hinweise**

#### **3.1 Grundstücksentwässerung**

Die Rückstauenebene der öffentlichen Kanäle liegt gemäß DIN 1986 auf Oberkante Straßenniveau.

Um die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung sowie den Einbau einer Rückstausicherung in die Schmutzwassergrundleitung zu ermöglichen, darf eine Vermischung von Schmutz- und Regenwasser – auch im Mischsystem – erst im Hauskontrollschacht stattfinden.

Die Grundstückseigentümer sind für den Schutz ihrer Gebäude vor Rückstau verantwortlich.

Ein Anspruch auf Entwässerung der Untergeschosse im Freispiegel (im freien Gefälle) besteht nicht.

#### **Versickerung**

Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine Versickerung von Oberflächenwasser (Rigole, Teiche) ggf. eine Verschlechterung der Baugrundeigenschaften entstehen kann. Vor Herstellung von Versickerungseinrichtungen kann z. B. ein hydrologisches Versickerungsgutachten die Grundstückssituation klären.

#### **3.2 Hinweis: Das Merkblatt zur Speicherung von Regenwasser in Zisternen, sowie das Anzeigenblatt § 13 Abs. 3 TrinkwV, „Nutzung einer Betriebswasseranlage im Haushalt“ sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.**

Dieses Merkblatt bzw. das Anzeigenblatt in der jeweils gültigen Fassung können vom Gesundheit im Landratsamt Göppingen angefordert werden.

## ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „Haldenäcker I“, 2. Änderung

### TEXTTEIL

#### 3.3 Bodendenkmalpflege

Während der Baumaßnahmen können bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde Rechberghausen anzuzeigen. Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen angeschnitten werden oder Einzelfunde auftreten, ist das Landesdenkmalamt, Abt. Archäologische Denkmalpflege, ebenso die Kreisarchäologische Dienststelle des Kreises Göppingen, unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird hingewiesen (§ 33 DSchG).

#### 3.4 Aufzuhebende Festsetzungen

Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich die bisher gültigen bauordnungs- und planungsrechtlichen Festsetzungen, soweit sie wie vorstehend geändert wurden, außer Kraft. Die nicht geänderten Vorschriften gelten weiterhin.

Rechberghausen, 28. November 2011

  
Reiner Ruf  
Bürgermeister



Ausgefertigt: Rechberghausen, 20.1.2012

  
Reiner Ruf  
Bürgermeister



# TEXTTEIL

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt

## 1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

### 11 Bauliche Nutzung

111 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan

1111 Ausnahmen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3, Ziff. 1

~~§ 9 Abs. 2, § 9 Abs. 3~~ sind gemäß § 1(4) BauNVO ~~nicht~~ Bestandteil des Bebauungsplanes. ~~Ausnahmsweise zulässig sind~~

112 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO) Siehe Einschriebe im Plan

1121 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 2 Abs. 4 LBO): Siehe Einschriebe im Plan

Anmerkung: Bei Z sind den Zahlen der echten Vollgeschosse die anrechenbaren Unter- bzw. Dachgeschosse mit +U ~~oder~~ +D angefügt.

1122 Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan

1123 Geschosflächenzahl (§§ 16 und 20 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan

~~1124 Baumassenzahl (§§ 16 und 21 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan~~

12 Bauweise (§ 22 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan

13 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)

~~Einrichtung und~~ Stellung der Gebäude wie im Plan eingezeichnet

14 Nebenanlagen im Sinne von § 14 <sup>BauNVO</sup> sind ~~ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung~~ ~~nicht~~ nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ~~zulässig~~ nicht zulässig.

15 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG und §§ 12 und 21a BauNVO)

Stellplätze, Garagen und Carports sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. In Bereichen, in denen zwischen Baugrundstück und Straße kein Gehweg vorhanden ist (z. B. im Birklesweg), ist von Garagen und Carports ein Mindestabstand von 1m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin einzuhalten.

(Deckblatt, 2. Änderung)

16 ~~Sichtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b u. Nr. 1c BBauG, § 117 Abs. 1 LBO)~~

~~Die Sichtflächen müssen von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Bepflanzung freigehalten werden. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Umzäunungen, Anpflanzungen, Einfriedigungen und Begrenzungen nicht mehr als 0,80m über die Straßenhöhe hinausragen.~~

17 Im gesamten Plänbereich hat die Gemeinde das Nutzungsrecht, die Betonabstützung der öffentl. Verkehrsanlagen § 127 (2) BBauG bis zu 0,25 m auf den Privatgrundstücken zu erstellen.

## 2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9(3) BBauG und § 111 LBO)

21 Gebäudehöhen (§§ 15 und 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan

~~(Gemessen vom Schnittpunkt zwischen Baugrund und festgelegter Geländeoberfläche bis zum Scheitelpunkt zwischen Außenwand und Dachstuhl)~~

22 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan

23 Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan

Dachneigung der Garagen: -----

24 Aushüttungen und Abgrabungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

~~Aushüttungen und Abgrabungen bis zu ----- m Höhenunterschied gegenüber dem Gelände und zulässig~~

Einfriedigungen dürfen höchstens 0,8 m hoch sein, tote Einfriedigungen sind nicht zulässig.

25 Antennenanlagen (§ 111 (1) LBO) Außenantennen sind unzulässig. Gemeinschaftsanlagen ausserhalb

- 2.5 Antennenanlagen (§ 11 Abs. 1 LBO) sind zulässig, wenn sie  
ist möglich.
- 2.6 Die Verwendung von festen oder flüssigen Brennstoffen zu Heizzwecken ist unzulässig.  
(Ausnahme Geb. Schloßhofstr. 3 - Steufenblick)
- 2.7 Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser § 74 Abs. (3) Nr. 2 LBO i. V. m § 9 Abs. (1) Nr. 14, 20 und 21 BauGB

Bei allen Neubauflächen und wo möglich auch beim Altbestand bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sollen Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung ergriffen werden

Nachfolgende Bewirtschaftungselemente stehen zur Realisierung der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung innerhalb der Baugrundstücke zur Verfügung:

- Speicherung: Zisternen, Retentionszisternen, Dachbegrünung, Teichanlage
- Verdunstung: Dachbegrünung, Teichanlage
- Nutzung: Zisternen, Retentionszisternen
- Versickerung: Mulden- und Mulden-Rigolen-Versickerung für Dachflächenwasser einschließlich Gründach, Rigolenversickerung für Gründach, Retentionsraumversickerung [Teichanlage mit nachfolgender Mulden- bzw. Mulden-Rigolen-Versickerung].  
Versickerungen dürfen nur flächenhaft über eine mindestens 30cm mächtig mit Rasen bewachsene Bodenzone erfolgen.

#### Kombinationslösungen

Es ist ein Regenabfluss von der bebauten Fläche [Dachfläche und befestigte Fläche] nachzuweisen, welcher dem natürlichen Oberflächenabfluss aus dem unbebauten Gebiet [12,5 l/(s\*ha)] entspricht; der Nachweis ist für ein 2-jährliches Regenereignis zu führen.

Bei Speicherung und gedrosselter Ableitung gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn pro Quadratmeter  $A_u$  [„undurchlässig befestigte Fläche“] zur Zwischenspeicherung ein Retentionsvolumen von 15 l bereitgestellt wird. Der Drosselabfluss aus dem Speicher errechnet sich wie o.a. zu  $Q_{dr} [l/s] = A_u [m^2] * 12,5 * 10^{-4} l/(s*m^2)$ .  
"Bei Dachbegrünungen gilt der Nachweis für Dächer gemäß 2.1.2 [Substratstärke mindestens 8 cm] als erbracht."

- 2.8 Stellplätze und Zufahrten § 74 Abs. (1) Nr. 3 LBO  
Ebenerdige PKW-Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen, z.B. mit einer wassergebundenen Decke, oder Rasenfugen- oder Rasengitter- oder Dränpflaster: Versiegelte Oberflächen sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die unmittelbaren Hauszugänge. Als Notüberlauf ist eine offene Regenwasserableitung, z.B. über eine Pflasterrinne, in die private Grünfläche sicherzustellen.
- 2.9 Dachdeckung § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO  
Dächer unter 10 Grad Dachneigung sind zwingend extensiv zu begrünen. Für die Deckung von geneigten Dächern über 10 Grad sind neben der begrünten Dachkonstruktion nur dunkelrote und dunkelgraue Dachziegel oder Betondachsteine in entsprechender Farbe zulässig.  
Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind zulässig.

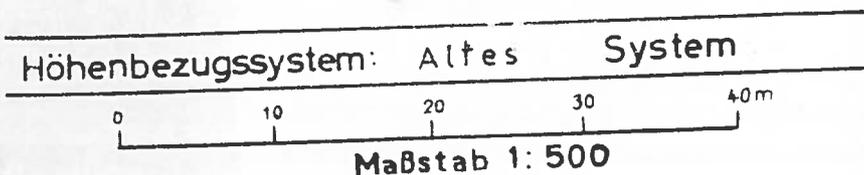
(Deckblatt, 2. Änderung)

# Bebauungsplan "Halden äcker"

## Lageplan und Textteil

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum  
Bebauungsplan ausgearbeitet:

Göppingen, den 12. Mai 19...  
Staatl. Vermessungsamt



*[Handwritten Signature]*  
Reg. Verm. Direktor

ZUTREFFEND

ENTFÄLLT

Wohnbauflächen

- WS Kleinsiedlungsgebiete §2 BauNVO
- WR Reine Wohngebiete §3 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete §4 BauNVO
- Ga Garagen

Gewerbliche Bauflächen

- GE Gewerbegebiete §8 BauNVO
- GI Industriegebiet §9 BauNVO

Gemischte Bauflächen

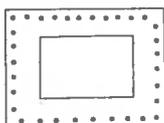
- MD Dorfgebiete §5 BauNVO
- Mischgebiete §6 BauNVO
- Kerngebiete §7 BauNVO
- TGa Tiefgaragen

Sonderbauflächen

- Wochenendhausgebiete §10 BauNVO
- Sondergebiete §11 BauNVO

Bauland (§9 Abs.1 BBauG)

- Straßenbegrenzungslinie (§9 Abs.1 Nr.3 BBauG)
- Baugrenze (§23 Abs.3 BauNVO)
- überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs.1 Nr.1b BBauG)
- Baugrenze (§23 Abs.3 BauNVO) zugleich bestehende Flurstücksgrenze
- Baulinie (§23 Abs.2 BauNVO) zugleich bestehende Flurstücksgrenze
- Baulinie (§23 Abs.2 BauNVO)
- nicht überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs.1 Nr.1b BBauG)
- BT Rebauungstiefe (§23 Abs.4 BauNVO)



- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (§5 Abs.2 Nr.2 und §9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe f BBauG)



- Schule



- Kindertagesstätte Kindergarten



- Kirche

Stellung der Gebäude (§9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe b BBauG) Firstrichtung wie im Plan eingezeichnet



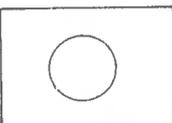
- Firstrichtung der bestehenden Gebäude



- Firstrichtung der geplanten Gebäude



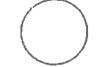
- Gebäudestellung bei Flachdach



- Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§5 Abs.2 Nr.4 u §9 Abs.1 Nr.5 u 7 BBauG)



- Umformerstation



- 

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen (§5 Abs.2 Nr.4 und §9 Abs.1 Nr.6 BBauG)



- Hlt.-Freileitung über 10kV mit Masten



- Hauptleitung für



- 



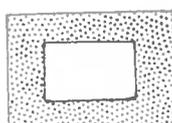
- Hlt.-Fernkabel u Kabel über 10kV



- Hydrant



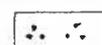
- Kanalschacht



- Grünflächen (§5 Abs.2 Nr.5 und §9 Abs.1 Nr.8 BBauG)



- Spielplatz



- öffentl. Grünflächen

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.3 BBauG)

- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg
- 390% Gefälle in Richtung des Pfeils auf 400m Länge
- Straßenachse und Schnittpunkt zweier Straßenvisiere (VB) mit der Höhe 39,25m über NN
- Bogenvisier auf 150m Länge mit dem Höhenradius 500m, t-Tangentenlänge f-Scheitelabstand
- Fahrbahn
- Schrammbord
- Öffentliche Park- u. Grünfläche als Bestandteil v. Verkehrsanlagen i.S.v. §127(2)3 BBauG
- Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- bestehende geplante Grenze der Ortsdurchfahrt (§8 Abs.1 Straßengesetz für Ba-Wü)
- ohne Anschluß (Zufahrt) der Grundstücke an die Verkehrsfläche (§20 Abs.1 Straßengesetz für Ba-Wü)
- Sichtfläche (§9 Abs.1 Nr.16 u Nr.16 BBauG, §111 Abs.1 LB0)
- von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9 Abs.1 Nr.2 BBauG)
- Anbauverbot (§9 Abs.1 FSt-G bzw. §24 Abs.1 FSt-G)

1  
11  
111  
1111  
112  
112  
112  
12  
12  
12  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
2  
21  
22  
23  
24  
25

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 5 Abs 2 Nr 9 und § 9 Abs Nr 10 BBauG)



Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs 2 Nr 6 BBauG)



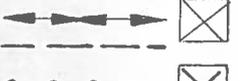
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs 2 Nr 7 und § 9 Abs 1 Nr 9 BBauG)



Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs 1 Nr 1 Buchstabe e und Nr 12 BBauG)



Stellplätze St Gemeinschaftsstellplätze St Garagen Ga Gemeinschaftsgaragen GGa



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs 1 Nr 11 BBauG)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (4) BtMO)



Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung (§ 111 (1) LBö)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 4 Abs 5 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen



Schema der baulichen Nutzung und sonstiger Festsetzungen (vergl. Einschriebe im Plan)

Baugebiet (§§ 1 - 15 BauNVO) (Art der baulichen Nutzung)	Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO in Verb. mit § 2 Abs 4 LBO) z.B. II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) z.B. (II) Zahl der Vollgeschosse (zwingend) } hier 2 geschossig
Grundflächenzahl (§§ 16 u. 19 BauNVO) z.B. 0,4	Bauweise (§ 22 BauNVO) o = offene Bauweise b <sub>1</sub> = beschränkte (abweichende) Bauweise, halboffene Bauweise Gartenhofhäuser mit Anbau an nördl. u. östl. Grenze g = geschlossene Bauweise △ = nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig △ = nur Hausgruppen zulässig
Geschoßflächenzahl (§§ 16 u. 20 BauNVO) z.B. (0,7)	
Dachform (§ 11 Abs 1 Nr 1 LBO) SD = Satteldach      FD = Flachdach WD = Walmdach      SHD = Sberdach PD = Pultdach	<del>Dachverlebung (§ 11 Abs 1 Nr 1 LBO)</del> <del>...</del>
<del>maximale Freizeithöhe, bodenständig (§ 11 Abs 1 Nr 1 LBO)</del>	<del>maximale Freizeithöhe, bodenständig (§ 11 Abs 1 Nr 1 LBO)</del>

## VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs 6 BBauG  
 öffentlich ausgelegt vom ..... bis .....

Ort u. Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht am .....  
 bzw. in der Zeit vom ..... bis .....

durch .....

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am .....

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom .....  
 mit Erlaß vom ..... Nr. ....

Öffentlich ausgelegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom ..... bis .....

Genehmigung sowie Ort u. Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht am .....  
 bzw. in der Zeit vom ..... bis .....

durch .....

in Kraft getreten am .....

2.5  
2.6  
2.7  
2.8  
2.9  
G  
Aus  
Beb  
Höhen  
o  
L